

Satzung

der Gemeinde Selfkant

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 und die Festlegung von Abrechnungsabschnitten bzw. Erschließungseinheiten gem. § 3 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Selfkant vom 24.09.1991 für den Ausbau der Weidenstraße in Selfkant-Saeffelen vom

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Planung der Verkehrsflächen wurde eine modifizierte Trennung der Verkehrsarten in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßengrundstückssituation gewählt. Die Anlegung des Verkehrsraumes erfolgte in einer Ebene, d.h. ohne Hochbordsteine.

Dies vorausgeschickt sind grundsätzlich vier Regelquerschnitte zu unterscheiden:

1. Teilstück vor den Grundstücken Nr. 64 u. 417

Mischfläche ohne Ausweisung eines Gehweges als Schwarzdecke.

2. Teilstück vor den Grundstücken Nr. 418, 419, 420, 421 u. 422

Mischfläche mit Ausweisung eines niveaugleichen, einseitigen Gehweges, optisch durch eine dreizeilige Rinne und anthrazitfarbendem Betonverbundsteinpflaster von der bituminösen Fahrbahn abgesetzt.

3. Teilstück vor den Grundstücken Nr. 418, 419, 420, 421 u. 422

Regelquerschnitt wie 2., jedoch unterbrochen durch einzelner Pflanzbeete

4. Teilstück vor den Grundstücken Nr. 357 u. 353

Mischfläche ohne Ausweisung eines Gehweges als Schwarzdecke.

§ 2

Die Weidenstraße bildet eine Erschließungseinheit und ist beitragsrechtlich als solche zu behandeln.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Selfkant über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Selfkant vom 24.09.1991 für den Ausbau der Weidenstraße in Selfkant-Saeffelen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister
Corsten